

# Evaluierung von Sturz- und Absturzgefahren von Personen



M•plus 040.E2

Sicherheitsinformation  
für Führungskräfte

# Inhalt

<b>1 Vorbemerkung .....</b>	<b>3</b>
<b>2 Gefahrenermittlung .....</b>	<b>4</b>
Gefahren von Sturz oder Absturz von Personen .....	4
<b>3 Informationssammlung .....</b>	<b>5</b>
3.1 Leitern .....	5
3.2 Fußböden .....	7
3.3 Stiegen .....	9
3.4 Erhöhte Standorte .....	10
3.5 Bodenöffnungen .....	10
<b>4 Gesetzliche Grundlagen, Literatur .....</b>	<b>11</b>
Weitere Informationen: .....	11

Redaktionsschluss: 14.03.2023

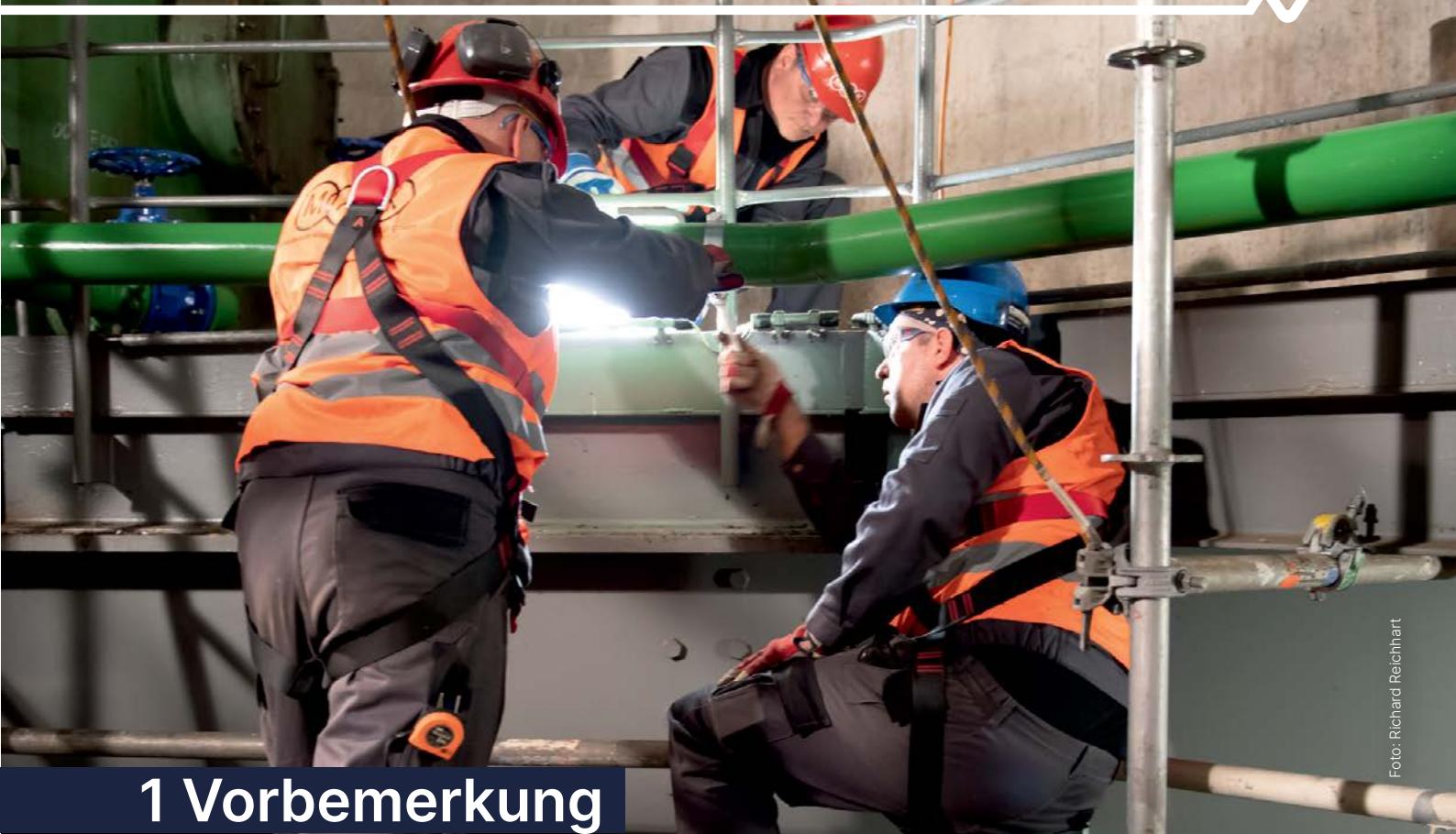


Foto: Richard Reichhart

# 1 Vorbemerkung

Das vorliegende Merkblatt dient der Anleitung zur Erfüllung der Forderung laut § 4 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) nach Ermittlung und Beurteilung von Gefahren und Festlegung von Maßnahmen.  
Um mit diesem Merkblatt arbeiten zu können, benötigen Sie das AUVA-Merkblatt „M.plus 040 Arbeitsplatzevaluierung“. Vorlagen für Evaluierungsdokumente finden Sie unter „Leerformulare“ auf der Evaluierungs-Website [www.eval.at](http://www.eval.at).

Aus der folgenden „Liste der Gefährdungsarten“ wird in diesem Merkblatt nur die Gefahrenermittlung der unterstrichenen Gefährdungen behandelt.

- mechanische Gefährdungen
- **Sturz und Absturz von Personen**
- Elektrizität
- chemische Arbeitsstoffe
- biologische Arbeitsstoffe
- Brand- und Explosionsgefährdungen
- heiße oder kalte Stoffe
- Lärm
- Staub
- Vibrationen
- Strahlung und Felder
- Klima
- Sehbedingungen
- Wahrnehmungs- und Handhabungsfaktoren
- physisch bedingte Belastungen
- psychische Belastungen
- besondere Gefährdungen

Wann sollten Sie das vorliegende Evaluierungsheft zum Thema Sturz und Absturz verwenden?

Das Merkblatt behandelt zwei Themen: Einerseits die Gefahr des Ausrutschens, Stolperns oder Fehltretens auf der Ebene mit der Folge eines Sturzes. Andererseits die Gefahr des Abstürzens von erhöhten Standplätzen (z. B. von einem Gerüst) oder aber in eine Bodenöffnung.

Die in diesem Merkblatt behandelte Thematik ist somit in Arbeitsstätten, auf Baustellen und auf auswärtigen Arbeitsstellen relevant.

## 2 Gefahrenermittlung

### Gefahren von Sturz oder Absturz von Personen

Arbeitsbereich: ..... Kontroll-Nr.: .....

Ermittlung durch: ..... Datum: .....

Sturz	JA	NEIN	Anmerkung
Gibt es Bereiche, wo Ausrutschen, Stolpern und Fehlreten begünstigt wird? Wenn ja, was ist die Ursache?			
Boden ungeeignet für den Verwendungszweck			
Rutschiger Boden (z. B. durch Öl, Nässe, Eis)			
Nasser Boden			
Herumliegende Gegenstände			
Schlechte Sicht (z. B. ungenügende Beleuchtung)			
Bauliche Unzulänglichkeiten			
Schadstellen			
Niveauunterschiede im Boden			
Fehlende Bodenmarkierungen			
Fehlende Gefahrenkennzeichnung			
Sonstiges:			

Absturz	JA	NEIN	Anmerkung
Wird in einem Bereich gearbeitet, wo ein Absturz möglich ist? Wenn ja, was ist die Ursache?			
Unzureichende Standfestigkeit (z. B. Leiter)			
Unzureichende Absturzsicherung			
Fehlende Absturzsicherung			
Bewegung des Standobjekts			
Unzulängliche Leitern oder Gerüste			
Ungesicherte Bodenöffnungen			
Unzureichende Arbeitsmittel			
Fehlende oder mangelhafte PSA			
Sonstiges:			

# 3 Informationssammlung

## Abgrenzung

Im folgenden Merkblatt wird die spezielle Evaluierung von Baustellen nur allgemein behandelt. Das heißt, auf baustellentypische Tätigkeiten wie „Aufstellen von und Arbeiten auf Gerüsten“ wird nicht im Detail eingegangen. Siehe hierzu die diesbezüglichen AUVA-Merkblätter, z. B. M.plus 200 „Bauarbeitenkoordination“.

Hier zum Einstieg einige grundsätzliche Fragen, die man bei jedem Arbeitsplatz bzw. vor Ausführung einer Tätigkeit stellen sollte. Eine Auseinandersetzung mit

diesen Fragen und ggf. die Einleitung entsprechender Maßnahmen kann jedoch häufig dabei helfen, das Risiko eines Sturzes bzw. eines Absturzes zu minimieren.

- Befindet sich der Arbeitsplatz in einem ordentlichen und aufgeräumten Zustand?
- Sind die Arbeitsplätze und Arbeitswege übersichtlich gestaltet?
- Sind die Verkehrswege gut angelegt, übersichtlich und gekennzeichnet?
- Wird geeignetes Schuhwerk getragen?
- Sind die Arbeitnehmer für die Tätigkeit geeignet und wurden sie unterwiesen?
- Sind die gesetzlichen Bestimmungen und ggf. Normen bekannt und werden sie berücksichtigt?

## 3.1 Leitern

### Allgemeines

Je nach Verwendungszweck können die folgenden Leitertypen zum Einsatz kommen: Anlegeleitern, Stehleitern, mechanische Leitern, festverlegte Leitern, schienengeführte Leitern, fahrbare Leitern, Leitern mit Standfläche, Strickleitern.

Die für den jeweiligen Einsatz vorgesehenen Leitern müssen:

- sich in einwandfreiem Zustand befinden

- nur dem vorgesehenen Verwendungszweck entsprechend verwendet werden
- die erforderliche Länge aufweisen
- standsicher aufgestellt und
- richtig verwendet werden

Die rechtlichen Bestimmungen zu den jeweiligen Leitertypen sind im 3. Abschnitt der Arbeitsmittelverordnung (AM-VO), den §§ 33 bis 39 enthalten.

### Kontrolle von Leitern

Die im Betrieb vorhandenen Leitern müssen regelmäßig und vor jeder Verwendung auf ihren sicherheits-technisch einwandfreien Zustand überprüft werden. Beschädigte Leitern müssen unverzüglich der weiteren Benutzung entzogen werden und sind entweder sachgemäß instand zu setzen oder zu entsorgen.

In jedem Fall muss vor jeder Verwendung eine Sichtprüfung auf offensichtliche Mängel durchgeführt werden!

#### Hierbei sollte insbesondere geprüft werden:

- Gesamtzustand der Leiter
- Zustand der Leitersprossen oder Stufen
- eine feste Verbindung zwischen Sprosse/Stufe und Holmen
- Zustand der Leiterholme
- bei Stehleitern die Spreizsicherung
- bei Anlegeleitern die Einhak- oder Einhängevorrichtung
- bei mehrteiligen Leitern die Sicherseinrichtungen (z. B. Verriegelungen)
- Ausführung der Leiterfüße

## Standsichere Aufstellung

Ein standsicheres Aufstellen von Leitern trägt wesentlich zur Sicherheit beim Besteigen von und Arbeiten auf Leitern bei. Überdies müssen Leitern gegen unbeabsichtigtes Bewegen oder ein unkontrolliertes Abstoßen (z. B. durch Fahrzeuge) gesichert werden.

### Wichtige Grundsätze für das Aufstellen von Leitern:

- Werkstoff und Ausführung der Leiterfüße auf den Untergrund abstimmen (z. B. Gummifüße auf festem Untergrund, Stahlspitzen bei weichem Untergrund)
- Leitern nur auf waagrechtem, festem Untergrund aufstellen
- Anlegeleitern z. B. durch Einhaken gegen Abrutschen sichern
- Anlegeleitern mit dem richtigen Anlegewinkel (66-75°) aufstellen
- Holme von Anlegeleitern gut an die oberen Stützpunkte anlegen
- Bei Stehleitern Spreizwinkel komplett ausnutzen
- Sicherungsmaßnahmen bei Aufstellen von Leitern auf Verkehrswegen



## Arbeiten von der Leiter aus

Arbeiten dürfen nur von Leitern aus durchgeführt werden, wenn

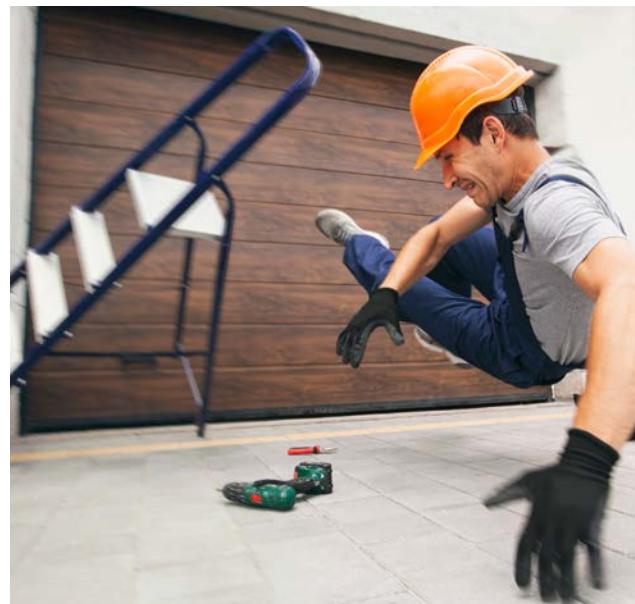
- der Aufbau eines Gerüsts den Umfang der durchzuführenden Arbeiten erheblich übersteigt,
- nur kurzfristige Arbeiten mit einer Hand ohne Zwangshaltungen, ohne umfangreiche (und schwere) Werkzeuge durchgeführt werden,

- für die Arbeiten kein hoher Kraftaufwand erforderlich ist und
- Werkzeuge und Material sicher auf die Leiter transportiert werden können.

## Benutzung von Leitern

Bei der Benutzung von Leitern müssen die folgenden Verhaltensweisen berücksichtigt werden:

- kein Besteigen von Leitern über die viertletzte Stufe oder drittletzte Sprosse hinaus
- Besteigen von Stehleitern mit aufgesetzter Schiebleiter nur bis zur fünftletzten Sprosse
- Besteigen der obersten Stufe einer Stehleiter nur dann, wenn eine Plattform mit (An)Haltevorrichtung vorhanden ist
- Aufstellen von Anlegeleitern mit dem richtigen Anlegewinkel (66-75°)
- kein seitliches Hinauslehnen auf Leitern
- kein Überschreiten der höchstzulässigen Belastung von Leitern
- Absicherung von in Verkehrswegen aufgestellte Leitern
- erforderlichenfalls Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung (PSA)



Sturz von der Leiter

## 3.2 Fußböden

### Anforderungen an Fußböden

Jeder Betrieb muss bereits im Planungsstadium auf Grundlage der Anforderungen, der Produktlinie und der eingesetzten Transportmittel die speziellen Anforderungen an Fußböden ermitteln und entsprechend umsetzen. Siehe hierzu auch § 6 der Arbeitsstättenverordnung (AStV).

Die speziellen Anforderungen an Fußböden können sein: besondere Tragfähigkeit, chemische und physikalische Beständigkeit, hohe Oberflächenfestigkeit,

gute Haftung des Bodenbelags auf dem Untergrund, optische Eindrücke (Farbe, Muster, Form), spezielle rutschhemmende Eigenschaften, gute Reinigungsmöglichkeit, hoher Hygienestandard.

Schwachstellen und mögliche Unfallgefahren bei Fußböden können Stoßkanten, Dehnfugen, Gullyanschlüsse oder unterschiedliche Bodenbeläge in einem Arbeitsbereich sein.

### Mögliche Unfallursachen

Es können drei grundsätzliche Unfallursachen aufgrund von Fußböden definiert werden:

- Schäden an Boden oder an Stiegenbelägen
- unzureichende Trittsicherheit z. B. durch Glätte oder eine falsche Boden-Schuhsohlen Kombination
- achtloses Verhalten von Personen

Bei Stürzen auf Bodenbelägen kann es auch zu Problemen wegen zu geringer Rutschhemmung, Blasenbildung, elektrostatischer Aufladung, unterschiedlicher Belagsarten oder dem Vorhandensein von Stolpersteinen kommen.



Sturz auf der Ebene

## Stolpern und Umknicken

Die folgenden baulichen und organisatorischen Maßnahmen können die Wahrscheinlichkeit des Stolperns und Umknickens zu minimieren helfen. Zu den allgemeinen Anforderungen an Verkehrswwege siehe hierzu auch § 2 der Arbeitsstättenverordnung (AStV).

- Bedien- und Verkehrsflächen waagrecht oder nur leicht geneigt anlegen**
  - ◆ Ist dies nicht möglich, können Höhenunterschiede auch durch Schrägrampen ausgeglichen werden
  - ◆ Ist auch das nicht möglich, können (gelb-schwarz oder mit Trittleuchten) markierte Ausgleichsstufen vorgesehen werden
- Freihalten von Bedien- und Verkehrsflächen**
  - ◆ Auch das kurzfristige Ablegen oder Abstellen von Gegenständen ist zu vermeiden
  - ◆ Es gilt auch zu bedenken, dass Bedien- und Verkehrsflächen häufig auch Fluchtwege sind!
- Vermeidung von Stolperstellen**
  - ◆ Verkehrswwege, Verkehrsflächen und Bedienbereiche ohne Stolperstellen, Rillen oder Löcher ausführen
  - ◆ Vertiefungen wie z. B. Ablaufrinnen tritt- und kippsicher sowie niveaugleich ausführen
  - ◆ Mindestauflagebreite von Gitterrosten mindestens 30 mm, gesichert gegen Abheben und Verschieben
  - ◆ Bei gleisgebundenen Fahrzeugen: Schienen bündig mit der Wegoberfläche verlegen
  - ◆ Keine freiliegenden Kabel, Leitungen oder Schläuche – lässt sich dies nicht vermeiden, müssen diese trittsicher überdeckt werden

- ◆ Fußbodenauflagen wie Teppiche oder Läufer dürfen nicht verrutschen
- ◆ bei Stoßkanten Ausgleichsprofile verwenden

### Bodenbelag und Schuhe

- ◆ Bodenbeläge und Schuhe entsprechend der Verwendung und der Anforderungen auswählen
- ◆ Generell gilt: Schuhe mit geeigneter Gummisohle, flachen Absätzen, großer Auflagefläche und festem Sitz am Fuß verwenden

### Wegführung

- ◆ Verkehrswwege übersichtlich, möglichst geradlinig und überschaubar anlegen
- ◆ Verkehrswwege abgrenzen (z. B. durch Bodenmarkierungen)
- ◆ Kennzeichnen von Sperrflächen
- ◆ keine Treppen oder Stufen unmittelbar vor oder hinter Türen
- ◆ Berücksichtigung von Mindestbreiten und Lichtraumprofil
- ◆ kein Aufschlagen von Türen in Verkehrswwege

### Regelmäßige Beseitigung von Verunreinigungen und Ablagerungen

- ◆ regelmäßige Prüfung der Bodenbeläge auf Schäden
- ◆ Feuchtigkeit (Flecken, Lacken) sofort beseitigen

## Ausrutschen

Die folgenden baulichen und organisatorischen Maßnahmen können die Wahrscheinlichkeit des Ausrutschens zu minimieren helfen.

- Gleithemmende Bodenbeläge**
  - ◆ Böden mit Verdrängungsraum - feinrauh, rauh, profiliert oder durchbrochen
  - ◆ Aufkleben oder Einlassen von gleithemmenden Streifen bei kritischen Wegstrecken, z. B. bei Stufenkanten
  - ◆ Rutschhemmende Wirkung auch bei Einwirkung von Flüssigkeiten (z. B. Säuren, Öle), Staub und anderen Materialien
- Kein Auftreten gleitfördernder Stoffe**
  - ◆ Abdichten von undichten Stellen an Maschinen und Anlagen
  - ◆ Maßnahmen gegen Verschütten und Verspritzer bei Verwendung und Transport

- ◆ Überdachungen zum Schutz gegen witterungsbedingte Glätte
- ◆ Schmutz- und Feuchtigkeitsaufnehmer in Eingangs- und Einfahrbereichen von Gebäuden

### Bodenbelag und Schuhe

- ◆ (Kombination) Bodenbelag und Schuhe gemäß der Verwendung auswählen
- ◆ Schuhe mit gleithemmenden Sohlen verwenden

### Zwangsweise Abführung gleitfördernder Stoffe

- ◆ Ablauföffnungen oder -rinnen tritt- und kippsicher sowie bodengleich abdecken
- ◆ Rinnen farblich vom übrigen Bodenbelag absetzen
- ◆ Vermeidung von Lackenbildung

- Reinigung und Pflege von Bedien- und Verkehrsflächen**
  - ◆ geeignete und bewährte Reinigungsmittel und Reinigungsverfahren einsetzen
  - ◆ exakte Dosierung bei Pflegemitteln mit gleithemmenden Beimengungen
  - ◆ Nässe im Vorfeld beseitigen – diese kann eine gleithemmende Wirkung von Pflegemitteln aufheben
- Regelmäßige Beseitigung von Verunreinigungen und Ablagerungen**
  - ◆ regelmäßige Prüfung der Bodenbeläge auf Schäden
  - ◆ Feuchtigkeit (Flecken, Lacken) sofort beseitigen

### 3.3 Stiegen

Auch die speziellen Anforderungen an Stiegen müssen bereits im Planungsstadium ermittelt und entsprechend umgesetzt werden. Siehe hierzu auch § 4 der Arbeitsstättenverordnung (AStV).

- Normgerechte Ausführung**
  - ◆ ausreichend große, ebene, gleithemmende und tragfähige Auftrittsflächen
  - ◆ gerade Stiegenläufe gewendeten vorziehen
  - ◆ Trittstufen rutschhemmend ausführen
  - ◆ bei mehr als vier Stufen Handlauf vorsehen
- Ausreichende Beleuchtung**
  - ◆ Lichtrichtung beachten, Schattenbildung oder Blendung vermeiden
  - ◆ Oberste und unterste Stufe muss deutlich erkennbar sein
  - ◆ im Dunkeln erkennbare Lichtschalter vorsehen
- Freihalten von Stiegen**
  - ◆ kein Abstellen oder Lagern von Gegenständen, auch nicht kurzfristig



Markierung der oberste und unterste Stufe

- Hindernisse oder Verunreinigungen sofort beseitigen**
- Nutzung von Stiegen**
  - ◆ bei unzureichendem Tageslicht Beleuchtung einschalten
  - ◆ Stiegen ohne Hast begehen, keine Stufen überspringen
  - ◆ Transportgut darf die freie Sicht nicht beeinträchtigen
  - ◆ Verwendung des Handlaufs
- Reinigung und Zustandsprüfungen**
  - ◆ Stiegen außerhalb der Hauptnutzungszeiten reinigen
  - ◆ Beläge pflegen, glatte und rutschige Oberflächen verhindern bzw. ausbessern
  - ◆ Schäden sofort beseitigen, bei großen Schäden Stiege sperren
  - ◆ Anbringung von Warnhinweisen



Anbringung von Warnhinweisen

## 3.4 Erhöhte Standorte

Der Aufenthalt an erhöhten Standorten birgt grundsätzlich die Gefahr des Abstürzens in sich. Diese Gefahr ist vor allem bei Bauarbeiten ein spezielles Thema, das auch in AUVA-Merkblättern besonders behandelt wird. In diesem AUVA-Merkblatt wird der spezielle Aspekt der Absturzgefahr bei Bauarbeiten nicht behandelt. Rechtsgrundlage ist vor allem der § 11 der Arbeitsstättenverordnung „Gefahrenbereiche“.

Bei der Absturzgefahr von Arbeitsmitteln siehe auch vor allem die folgenden Paragraphen der Arbeitsmittelverordnung (AM-VO): § 20 Ladebordwände, § 21 Heben von Arbeitnehmern, § 22 Arbeitskörbe, § 47 Standplätze, Aufstiege, § 52 Heben von Arbeitnehmern.

### Rampen

- Normgerechte Ausführung**
  - ◆ Markierung der Absturzkante
  - ◆ Neigungswinkel bei Auffahrtsrampen maximal 1:10
  - ◆ wenn auch als Verkehrsweg benutzt: Vorsehen von Handläufen
  - ◆ Mindestbreite bei Hauptverkehrswegen 120 cm. Bei befahrbaren Rampen Fahrzeugsbreite oder Ladungsbreite plus 100 cm (2 × 50 cm).
- Vorsehen ausreichender Beleuchtung**
- Freihalten der Rampen**
  - ◆ ein Abstellen oder Lagern von Gegenständen, auch nicht kurzfristig
  - ◆ Hindernisse oder Verunreinigungen sofort beseitigen
  - ◆ Anpassrampen verwenden

### Fahrzeuge und Maschinen

- Aufstiege tritt- und gleitsicher ausführen**
  - ◆ Haltegriffe vorsehen
  - ◆ bei hohen Maschinen Treppe vorsehen
  - ◆ Verdrängungsraum für Schmutzreste bei Aufstiegen vorsehen
- Wartungslaufstege mit Geländer sichern**
- Wenn erforderlich Anschlagpunkte für persönliche Absturzsicherung vorsehen**
- Ladeflächen nur mit geeignetem Schuhwerk besteigen**
- Verwendung geeigneter Aufstiegshilfen**

### Arbeiten auf Dächern

Siehe hierzu auch die §§ 87 bis 90 der Bauarbeiter-schutzverordnung (BauV, 11. Abschnitt – Arbeiten auf Dächern).

- In Abhängigkeit von Dachneigung, Absturzhöhe und Arbeitsumfang technische und/oder persönliche Absturzsicherungen vorsehen**

- Nur geeignete Personen (Alter, Erfahrung, Zuverlässigkeit) einsetzen**
- Rutschsicheres Schuhwerk (Dachdeckerschuh) verwenden**

## 3.5 Bodenöffnungen

Bodenöffnungen können sein: Schächte, Gruben, Kanäle, Montagegruben, Öffnungen und Vertiefungen im Fußboden. Bodenöffnungen sind mit einem stand-sichereren Geländer (Abschrankung) zu umwehren oder mit Abdeckungen zu sichern. Abdeckungen müssen tragischer, unverschiebbar und niveaugleich ausgeführt werden.

### Hinweis

**Montagegruben in Kfz-Werkstätten:**  
Diese sind nach Abschluss der Arbeiten unverzüglich wieder abzudecken.

# 4 Gesetzliche Grundlagen, Literatur

Die folgenden Verordnungen zum ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) beinhalten Vorschriften zum Thema:

- Arbeitsstättenverordnung (AStV)
- Bauarbeiteorschutzverordnung (BauV)
- Arbeitsmittelverordnung (AM-VO)
- Verordnung persönliche Schutzausrüstung (PSA-V)

In den folgenden Merkblättern der AUVA finden sich weiterführende Informationen:

- Arbeiten auf Bäumen (M.plus 520)
- Arbeiten auf Dächern (M 222)
- Arbeits- und Schutzgerüste (M.plus 262)
- Bauarbeitenkoordination (M.plus 200)
- Bauarbeiteorschutzverordnung (M210)
- Bockgerüste (M 264)
- Einstiegen in enge Räume und Behälter (M.plus 327)
- Fahrbare Hubarbeitsbühnen (M 820)
- Falsch- Richtig, Situationen auf Baustellen (M 202)
- Ladebordwände (M 843)
- Leitern (M 023)
- Sicherheit für Seile und Gurte gegen Absturz (M.plus 750)
- Unterweisungshilfe für Scheren- und Senkrechthubarbeitsbühnen (M.plus 821)
- Verfahrbare Standgerüste (M 263)

## Weitere Informationen:

- Mappe der AUVA „Sicherheit am Bau“
- [www.eval.at](http://www.eval.at)
- [www.auva.at](http://www.auva.at)
- [www.arbeitsinspektion.gv.at](http://www.arbeitsinspektion.gv.at)



# Evaluierung von Sturz- und Absturzgefahren von Personen

Bitte wenden Sie sich in allen Fragen des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit bei der Arbeit an den Unfallverhütungsdienst der für Sie zuständigen AUVA-Landesstelle:

## Oberösterreich:

UVD der Landesstelle Linz  
Garnisonstraße 5, 4010 Linz  
Telefon +43 5 93 93-32701

## Salzburg, Tirol und Vorarlberg:

UVD der Landesstelle Salzburg  
Dr.-Franz-Rehrl-Platz 5, 5010 Salzburg  
Telefon +43 5 93 93-34701

UVD der Außenstelle Innsbruck  
Ing.-Etzel-Straße 17, 6020 Innsbruck  
Telefon +43 5 93 93-34837

UVD der Außenstelle Dornbirn  
Eisengasse 12, 6850 Dornbirn  
Telefon +43 5 93 93-34932

## Steiermark und Kärnten:

UVD der Landesstelle Graz  
Göstinger Straße 26, 8020 Graz  
Telefon +43 5 93 93-33701

UVD der Außenstelle Klagenfurt am Wörthersee  
Waidmannsdorfer Straße 42,  
9020 Klagenfurt am Wörthersee  
Telefon +43 5 93 93-33830

## Wien, Niederösterreich und Burgenland:

UVD der Landesstelle Wien  
Wienerbergstraße 11, 1100 Wien  
Telefon +43 5 93 93-31701

UVD der Außenstelle St. Pölten  
Kremser Landstraße 8, 3100 St. Pölten  
Telefon +43 5 93 93-31828

UVD der Außenstelle Oberwart  
Hauptplatz 11, 7400 Oberwart  
Telefon +43 5 93 93-31901

Das barrierefreie PDF dieses Dokuments gemäß PDF/UA-Standard ist unter [auva.at/publikationen](http://auva.at/publikationen) abrufbar.

**Medieninhaber und Hersteller:** Allgemeine Unfallversicherungsanstalt, Wienerbergstraße 11, 1100 Wien

**Verlags- und Herstellungsort:** Wien

HUB - M.plus040.E2 – 05/2023 – pan/htp

Titelbild: Richard Reichhart

Layout: Oanh Ho